

## Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Anträge vom 15. September 2014

### SVP-Fraktion

*Abschnitt II Ziff. 2 (Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972):*

Art. 103a (neu): Streichen.

#### Begründung:

Naturpärke sind bürokratische Werke, die ihre Rechtsgrundlagen im Schweizerischen Natur- und Heimatschutzgesetz haben und beim Bundesamt für Umwelt angesiedelt sind. Die Ansiedlung im Natur- und Heimatschutzgesetz zeigt, dass es sich hier nicht primär um ein Wirtschaftsförderungs- und Tourismusprojekt handelt, sondern vielmehr um zusätzlichen Naturschutz. Naturpärke schwächen die wirtschaftliche Entwicklung des Parkgebietes, weil neue Auflagen und Bestimmungen die Zukunft bestimmen. In den Pärken ist die Umwelterziehung eines der Hauptstandbeine. Die produktive Landwirtschaft wird wesentlich eingeschränkt und die Vorschriften werden zunehmen. Dem Verordnungsdschungel werden Tür und Tor geöffnet. Denn der Bundesrat wird bestimmen können, wie die Voraussetzungen für Pärke künftig verschärft werden.

Aus diesen Gründen ist die Änderung des Baugesetzes zu den Pärken von nationaler Bedeutung aus der Vorlage zu streichen.